

Kanzlei Amigo GmbH

Residenzstr. 154
13409 Berlin

JAHRESABSCHLUSS

zum 31.12.2025

Aab Humanitarian Association gGmbH
c/o Rechtsanwaltskanzlei Heinrich

Spichernstraße 2

10777 Berlin

Finanzamt: Berlin für Körperschaften I

Steuernummer: 27/611/83895

Inhaltsverzeichnis

Bescheinigung	3
Bilanz	4
Gewinn- und Verlustrechnung	6
Kontennachweis Bilanz / GuV	8
Vollständigkeitserklärung	12
AAB	13

Bescheinigung

Ich habe auftragsgemäß den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – des Auftraggebers

Aab Humanitarian Association gGmbH
c/o Rechtsanwaltskanzlei Heinrich
Spichernstraße 2

10777 Berlin

für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften [und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags / der Satzung] erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von mir geführten Bücher und die mir darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die ich auftragsgemäß nicht geprüft habe, sowie die mir erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften [und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags / der Satzung] liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Ich habe meinen Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Berlin, den 30.06.2026



A K T I V A

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
--	-------------	-------------------------------	-------------------------

A. Umlaufvermögen**I. Forderungen und sonstige
Vermögensgegenstände****1. Forderungen aus Lieferungen und
Leistungen**

0,00

5.593,34

2. Sonstige Vermögensgegenstände

7.204,20

3.558,26

7.204,20

9.151,60

**II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben,
Guthaben bei Kreditinstituten und
Schecks**

266.484,14

78.523,51

273.688,34

87.675,11

B. Rechnungsabgrenzungsposten**2.041,87**

0,00

275.730,21

87.675,11

P A S S I V A

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00		25.000,00
Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital, nicht eingefordert	-12.500,00		-12.500,00
Eingefordertes Kapital	12.500,00		12.500,00
II. Gewinnrücklagen			
1. Andere Gewinnrücklagen	51.943,54		0,00
III. Gewinn-/Verlustvorträge			
1. Ideeller Bereich	0,00		-729,96
IV. Jahresüberschuss	<u>200.144,04</u>		<u>52.674,50</u>
		264.587,58	<u>64.444,54</u>
B. Rückstellungen			
1. Sonstige Rückstellungen	<u>4.727,99</u>		<u>0,00</u>
		4.727,99	<u>0,00</u>
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.544,61		10.160,01
2. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>4.870,03</u>		<u>13.070,56</u>
		6.414,64	<u>23.230,57</u>
		275.730,21	<u>87.675,11</u>

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Ideeller Bereich			
I. Nicht steuerbare Einnahmen			
1. Zuschüsse	368.945,92		310.500,00
2. Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	<u>0,00</u>	368.945,92	0,02
II. Nicht anzusetzende Ausgaben			
1. Personalkosten	-399.384,57		-198.062,50
2. Reisekosten	-27.838,62		-1.861,20
3. Übrige Ausgaben	<u>-235.113,97</u>	-662.337,16	-112.558,27
Gewinn/Verlust ideeller Bereich		-293.391,24	-1.981,95
B. Ertragsteuerneutrale Posten			
I. Ideeller Bereich (ertragsteuerneutral)			
1. Steuerneutrale Einnahmen			
Spenden	460.548,23		52.038,77
Sonstige steuerneutrale Einnahmen	<u>12.407,76</u>	472.955,99	2.617,68
Ergebnis ideeller Bereich		472.955,99	54.656,45
Gewinn/Verlust ertragsteuerneutrale Posten		472.955,99	54.656,45
C. Sonstige Zweckbetriebe			
I. Sonstige Zweckbetriebe 1 (Umsatzsteuerpflichtig)			
1. Umsatzerlöse		20.663,73	0,00
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe 1		<u>20.663,73</u>	<u>0,00</u>
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe		20.663,73	0,00
D. Sonstige Geschäftsbetriebe			
I. Sonstige Geschäftsbetriebe 1			
1. Umsatzerlöse		46,83	0,00

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
2. Materialaufwand			
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		-131,27	0,00
Ausgaben Zwischenergebnis		-131,27	0,00
Gewinn/Verlust			
Sonstige Geschäftsbetriebe 1		-84,44	0,00
Gewinn/Verlust			
Sonstige Geschäftsbetriebe		-84,44	0,00
E. Jahresüberschuss		200.144,04	52.674,50

Berlin, den 30.06.2026


Unterschrift

AKTIVA	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
0650 Forderungen aus Lieferungen u. Leistungen	0,00	5.593,34
Sonstige Vermögensgegenstände		
0704 STRIPE	7.135,47	1.038,64
0721 Forderungen gegen Personal aus Lohn-u.G.	0,00	2.518,62
1340 Verbindl. aus Lieferungen/Leistungen	68,73	0,00
1901 Umsatzsteuer nach § 13b UStG	0,00	-2.171,19
1920 Umsatzsteuer laufendes Jahr	0,00	2.172,19
	7.204,20	3.558,26
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		
0945 Bank	216.415,28	70.090,47
0946 Paypal	50.068,86	8.433,04
	266.484,14	78.523,51
Rechnungsabgrenzungsposten		
0990 Aktive Rechnungsabgrenzung	2.041,87	0,00
Summe Aktiva	275.730,21	87.675,11

PASSIVA	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Gezeichnetes Kapital		
1140 Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital, nicht eingefordert		
1144 Ausstehende Einlage nicht eingefordert	-12.500,00	-12.500,00
Eingefordertes Kapital		
1140 Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
1144 Ausstehende Einlage nicht eingefordert	-12.500,00	-12.500,00
	<u>12.500,00</u>	<u>12.500,00</u>
Andere Gewinnrücklagen		
1017 Rücklagen ideeller Bereich bis 2027	46.676,19	0,00
1070 Freie Rücklage gem. § 62 Abs. 1 Nr. 3AO	5.267,35	0,00
	<u>51.943,54</u>	<u>0,00</u>
Ideeller Bereich		
1082 Vortrag ideeller Bereich	0,00	-729,96
Jahresüberschuss		
Jahresüberschuss	200.144,04	52.674,50
Sonstige Rückstellungen		
1220 Sonstige Rückstellungen	4.727,99	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
1340 Verbindl. aus Lieferungen/Leistungen	1.544,61	10.160,01
Sonstige Verbindlichkeiten		
0870 Durchlaufende Posten	0,00	10.472,00
1700 Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	3.096,55	2.581,56
1705 Verbindlichkeiten soziale Sicherheit	17,00	17,00
1910 Sammelkonto USt-Vorausz./Erstattung	-9.695,07	0,00
1916 Verbindlichkeiten aus USt-Vorauszahlg.	1.269,36	0,00
1920 Umsatzsteuer laufendes Jahr	10.182,19	0,00
	<u>4.870,03</u>	<u>13.070,56</u>
Summe Passiva	<u>275.730,21</u>	<u>87.675,11</u>

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Zuschüsse		
2300 Erhaltene nicht steuerbare Zuschüsse	368.945,92	0,00
2301 Zuschüsse von Verbänden	0,00	310.500,00
	368.945,92	310.500,00
Sonstige nicht steuerbare Einnahmen		
2400 Sonstige Einnahmen ideeller Bereich	0,00	0,02
Personalkosten		
2551 Löhne und Gehälter	-271.507,10	-152.934,39
2552 Ehrenamtspauschale	0,00	-840,00
2553 Lohnkosten Ausland	-59.064,07	-2.610,41
2554 Aufwandsentschädigungen Übungsleiter	0,00	-1.423,48
2555 Gesetzliche soziale Aufwendungen	-68.813,40	-40.254,22
	-399.384,57	-198.062,50
Reisekosten		
2561 Reisekosten Arbeitnehmer	-27.838,62	-1.861,20
Übrige Ausgaben		
2701 Bürobedarf	-400,90	-299,88
2702 Porto, Telefon	-200,00	0,00
2704 Sonstige Verwaltungskosten	-15.507,30	-14.739,19
2705 Nebenkosten des Geldverkehrs	-4.167,59	-643,34
2753 Versicherungen, Beiträge	-530,75	-2.972,02
2802 Geschenke, Jubiläen, Ehrungen	-4.006,34	0,00
2803 Ausbildungskosten	-3.834,00	-95,00
2804 Lehr- und Jugendarbeit	-5.460,00	0,00
2805 Unterstützungsleistungen Schutzsuchende	-63.733,65	-10.395,16
2806 Rechtskosten Schutzsuchende	-43.549,74	-1.099,08
2807 Unterkunft & Verpflegung Schutzsuchende	-16.947,00	-57.081,38
2810 Repräsentationskosten	-51.585,49	-1.011,94
2894 Rechts- und Beratungskosten	-13.826,07	-23.400,24
2900 Sonstige Kosten	-1.182,95	-821,04
2903 Nicht abziehbare Vorsteuer	-10.182,19	0,00
	-235.113,97	-112.558,27
Spenden		
3220 Erhaltene Spenden/Zuwendungen	460.548,23	52.038,77
Sonstige steuerneutrale Einnahmen		
3215 Sonstige Einnahmen	12.407,76	2.617,68
Umsatzerlöse		
6000 Umsatzerlöse	20.663,73	0,00

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Umsatzerlöse		
8000 Einnahmen aus Umsatzerlösen	46,83	0,00
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		
8150 Wareneinkauf	-131,27	0,00
Jahresüberschuss	<u>200.144,04</u>	<u>52.674,50</u>

Vollständigkeitserklärung

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2025

Wir bestätigen, dass wir Ihnen für die Erstellung des vorgenannten Abschlusses alle Aufklärungen, Auskünfte und Nachweise, um die Sie uns gebeten haben, nach bestem Wissen und Gewissen gegeben haben.

Alle Geschäftsbücher und sonstigen erforderlichen Unterlagen, die für den Jahresabschluss erforderlich sind, wurden vollständig zur Verfügung gestellt. In den zur Verfügung gestellten Geschäftsbüchern sind alle Geschäftsvorfälle erfasst, die für das vorgenannte Geschäftsjahr buchungspflichtig sind.

Wir bestätigen, dass in dem von Ihnen erstellten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) nach unserer Überzeugung alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen und Wagnisse (z.B. Verluste aus schwebenden Geschäften) berücksichtigt sind, so dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Berlin, den 30.06.2026



(Unterschrift)

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben

Stand: Mai 2024

Umfang und Ausführung des Auftrags

Der Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.

Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt, wobei die einschlägigen berufsrechtlichen Normen und Berufspflichten (StBerG, BStB) zu beachten sind.

Grundlage des Auftrags ist deutsches Recht. Die Anwendung oder Berücksichtigung ausländischen Rechts wird nicht geschuldet, sofern dies nicht ausdrücklich in Textform vereinbart worden ist. Kommt es zu einer Änderung der Rechtslage, nachdem eine Angelegenheit vollständig erledigt worden ist, besteht für den Steuerberater keine Verpflichtung, den Auftraggeber auf diese Änderung oder die damit verbundenen Folgen aufmerksam zu machen.

Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Soweit er Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist.

Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Eine solche Vollmacht ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahren Handlungen berechtigt und verpflichtet.

Soweit der Auftraggeber dem Steuerberater einen Telefaxanschluss oder eine E-Mail-Adresse mitteilt, erklärt er sich bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung damit einverstanden, dass der Steuerberater ihm ohne Einschränkungen über jene Kontaktdaten mandatsbezogene Informationen zusendet. Der Auftraggeber sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Empfangs-/Sendegerät bzw. den E-Mail-Account haben und dass er dortige Sendungseingänge regelmäßig überprüft. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Steuerberater darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Empfangs-/Sendegerät bzw. der E-Mail-Account nur unregelmäßig auf Sendungseingänge überprüft wird oder Einsendungen nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden. Der Steuerberater übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der mit unverschlüsselten E-Mails übermittelten Daten und Informationen und haftet auch nicht für die dem Auftraggeber deshalb ggf. entstehenden Schäden. Soweit der Auftraggeber zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies dem Steuerberater rechtzeitig mit; damit verbundene Kosten des Steuerberaters (beispielsweise zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) trägt der Auftraggeber.

Verschwiegenheitspflicht

Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die er im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags erfährt, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.

Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.

Ferner besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Audits für die Zertifizierung der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die beim Audit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass derjenige, der die Zertifizierung oder das Audit vornimmt, Einsicht in die für den Auftraggeber vom Steuerberater angelegten Handakten nimmt, unabhängig davon, ob diese Handakten bereits abgelegt oder noch geführt werden.

Essenzielle Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach den §§ 102 AO, 53 StPO und 383 ZPO bleiben unberührt.

Der Steuerberater hat bei der Übermittlung von Schriftstücken, Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. unabhängig von der Art der Übermittlung (auf Papier oder in elektronischer Form) die Verpflichtung zur Verschwiegenheit zu beachten. Der Auftraggeber wird als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen einhalten, damit die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur denjenigen Personen zugehen, die intern dafür zuständig sind. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der zugeleiteten Dokumente und Dateien sind die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vorzunehmen. Sollten besondere Vorkehrungen, die über das normale Maß hinausgehen, notwendig sein, ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über diese zusätzlichen Maßnahmen zu schließen, insbesondere ist dabei zu regeln, ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorzunehmen ist.

Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten und/oder zur weiteren Auftragsverarbeitung ein Dienstleistungsrechenzentrum einzuschalten, dem diese Daten überspielt werden dürfen.

Einwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen.

Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend § 2 Abs. 1 verpflichten.

Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Fall ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.

Der Steuerberater haftet unter keinen Umständen für die Leistungen der Herangezogenen; bei den Herangezogenen handelt es sich haftungsrechtlich nicht um Erfüllungsgehilfen des Steuerberaters. Hat der Steuerberater die Beiziehung eines von ihm namentlich benannten Dritten angeregt, so haftet er lediglich für eine ordnungsgemäße Auswahl des Herangezogenen.

Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach § 2 Abs. 2 zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass sich der Beauftragte für den Datenschutz bei Aufnahme seiner Tätigkeit zur Einhaltung der entsprechenden Pflicht zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Mängelbeseitigung

Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i.S.d. §§ 611, 675 BGB handelt, hat der Auftraggeber das Recht, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, falls das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.

Zeitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.

Offenbare Unrichtigkeiten (z.B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

Haftung

Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.

Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder bei einheitlicher Schadensfolge aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1 Mio. € (in Worten: eine Million Euro) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, unberührt. Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch für diese Fälle.

Die in den Absätzen 1 und 2 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet werden oder worden sind. Eine Haftung gegenüber Dritten ist ausgeschlossen, soweit Arbeitsergebnisse des Steuerberaters ohne dessen schriftliche Zustimmung an Dritte weitergegeben werden. Dies gilt nicht, wenn sich die Zustimmung hierzu direkt aus dem Auftragsinhalt ergibt (vgl. § 6 Abs. 3).

Der Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz verjährt

- a) in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von den Umständen, die den Anspruch begründen, und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste,
- b) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grobe fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von seiner Entstehung an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweis des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach § 6 oder sonstige obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, ist der Steuerberater nach schriftlicher Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. § 11 Abs. 2). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens. Dies gilt auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

Bemessung der Vergütung

Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften, es sei denn, es wurde eine hiervon abweichende gesonderte Vergütungsvereinbarung (z.B. höhere Vergütung, Pauschalhonorar) geschlossen. In außergerichtlichen Angelegenheiten kann in Textform eine niedrigere Gebühr als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden, wenn diese in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung, Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters steht (§ 4 Abs. 3 StBVV). Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z.B. § 57 Abs. 3 Nr. 2, 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).

Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

Vorschuss

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern.

Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger schriftlicher Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

Information nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Es besteht keine Verpflichtung und keine Bereitschaft zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle.

Beendigung des Vertrags

Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Fall einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i.S.d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe der §§ 626 ff. BGB gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.

Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z.B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).

Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.

Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerbersaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform, die dem Auftraggeber gesondert zuzusenden ist.

Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.

Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen ist (§ 66 Abs. 3 Satz 2 StBerG).

Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerbersaters.

Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit, Änderungen und Ergänzungen

Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt.

Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.